

GEMEINDE GRÜNDAU

Einwohnermeldeamt

Am Bürgerzentrum 1, 63584 Gründau

Fax: 06051 / 82 03 - 40

Antrag auf Einrichtung einer Auskunftssperre

In Gründau gemeldete Personen können gemäß § 51 Absatz 1 BMG eine Auskunftssperre in das Melderegister beantragen, wenn Gründe vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann.

Antragsteller

Name, Vorname, Doktorgrad	
Geburtsname	Geburtsdatum
Anschrift	

Ausführliche Begründung:

Beigefügte Nachweise:

Die Einrichtung der Auskunftssperre bewirkt, dass eine Auskunft aus dem Melderegister nur erteilt wird, wenn eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen ausgeschlossen werden kann. Die betroffene Person wird vor Erteilung einer Auskunft durch die Meldebehörde angehört.

Die Auskunftssperre wird im Melderegister im Datensatz zur eigenen Person eingetragen. Sie wird auch im Datensatz von Ehegatten oder Lebenspartnern, beim gesetzlichen Vertreter oder minderjährigen Kindern als sogenannten beigeschriebenen Daten berücksichtigt.

Die Auskunftssperre wird auf zwei Jahre befristet und kann auf Antrag verlängert werden.

Gründau, den

Ort und Datum

Unterschrift des Antragstellers